

Ehemaligenverein Schulheim Schloss Erlach

Statuten

Art. 1

Ehemalige Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Freunde – nachfolgend ist die weibliche Form immer eingeschlossen – des Schulheims Schloss Erlach bilden unter dem Namen Ehemaligenverein Schulheim Schloss Erlach einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Der Ehemaligenverein Schulheim Schloss Erlach bezweckt:

- Die Pflege der Kameradschaft der in Art. 1 genannten Personen.
- Die finanzielle Unterstützung von speziellen Anlässen und Aktivitäten des Schulheims Schloss Erlach

Art. 3

Mitglied ist, wer den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt. Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, kann dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Wer während 3 Jahren den Beitrag nicht mehr entrichtet, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Die Solidarhaftung der Vereinsmitglieder gem. Art. 71 Abs. 2 ZGB wird auf Fr. 30.- beschränkt.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die ordentliche Hauptversammlung wird alle zwei Jahre und eine allfällige ausserordentliche-Hauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand oder von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder, schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnungen, Budgets und der Revisionsberichte
- Regelung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- weitere Traktanden von Bedeutung

Art. 6

Dem Vorstand gehören an

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Zwei bis vier Beisitzer

Das Schulheim Schloss Erlach ist in der Regel im Vorstand vertreten. Die Verteilung der Ämter ist Sache des Vorstandes.

Art. 7

Die von der Hauptversammlung gewählten Personen sind bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist für ein aktives Vereinsleben besorgt.

Art. 9

Die finanziellen Mittel des Vereins sind

- die Jahresbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- die Erträge des Vermögens

Art. 10

Es erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Hauptversammlung für:

- eine Änderung der Statuten, die in der Einladung traktandiert sein muss.
- Die Auflösung des Vereins.

Bei einer brieflichen Umfrage bedarf es der Zweidrittelmehrheit der schriftlich eingegangenen Meinungsäusserungen.

Art. 11

Im Falle der Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an das Schulheim Schloss Erlach über.

Das Schulheim hat es in den Freizeitfonds aufzunehmen. Verfügungsberechtigt ist die Heimleitung.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2020 genehmigt. Sie treten am Tag der Genehmigung in Kraft.

Der Präsident

Michel Cron

Die Sekretärin

Christiane Planche